

## Kaminfegerei - Ordnung

der §§ 12, 13 u. 14.

§. 12. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal (im October, December, Februar und April) gereinigt werden.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger, und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (December und Februar) zu reinigen, und wenn sich Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauches von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§ 13. Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tage und mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§ 14. Als Lohn für das Reinigen (Fegen) wird im Allgemeinen festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Für eine Hurte *) oder ein sogenanntes Rauchloch                                   | 2 fr.  |
| b) Für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk, einschließlich des Dachraumes reicht   | 4 fr.  |
| c) Für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke, einschließlich des Dachraumes reicht | 6 fr.  |
| d) Für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke, einschließlich des Dachraumes reicht | 8 fr.  |
| e) Für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke, einschließlich des Dachraumes reicht | 10 fr. |

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannten russischen Kamine. Die Eigenthümer dieser letzteren haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Bei einem einstöckigen Hause            | 36 fr. |
| b) Bei einem zweistöckigen Hause           | 40 fr. |
| c) Bei einem drei- und vierstöckigen Hause | 44 fr. |

Halbhöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

\*) Unter „Hurte“ ist zu verstehen: ein Rauchabzugsloch, welches entweder Stelle eines eigentlichen Kamins vertritt oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes, in demselben Stocke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet.